

# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

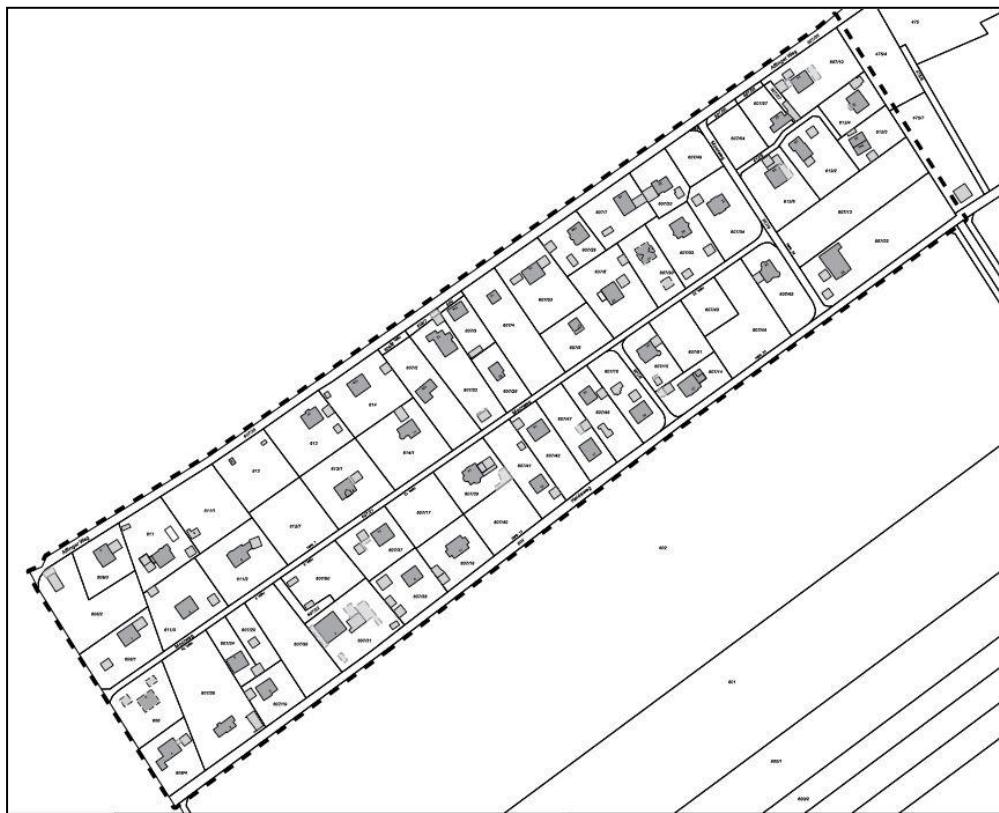
### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –**

#### **Bebauungsplan Nr. 1 neu für das Gebiet „Dickelsmoor“ im Stadtteil Derching**

**- Aufstellungsbeschluss –**

**- Erlass einer Veränderungssperre -**

In seiner Sitzung am 21.01.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 neu für das Gebiet „Dickelsmoor“ im Stadtteil Derching beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 604 (Teilfl.), 607/2, 607/3, 607/4, 607/5, 607/6, 607/7, 607/8, 607/9, 607/10, 607/13, 607/14, 607/15, 607/16, 607/17, 607/18, 607/19, 607/20, 607/21, 607/22, 607/23, 607/24, 607/25, 607/26, 607/27, 607/29, 607/30, 607/31, 607/32, 607/33, 607/34, 607/35 (Teilfl.), 607/36, 607/37, 607/38, 607/39, 607/40, 607/41, 607/42, 607/43, 607/44, 607/45, 607/46, 607/47, 607/48, 607/49, 607/50, 607/51, 607/52, 607/53, 607/54, 607/55, 607/56, 607/57, 608, 608/1, 608/2, 608/3, 608/4, 609, 609/6, 609/7, 611, 611/1, 611/2, 611/3, 612, 612/2, 612/3, 612/4, 612/5, 612/6, 612/7, 613, 613/1, 614 und 614/1 der Gemarkung Derching und wird aus dem folgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich:



Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist der Ersatz des ursprünglichen Bebauungsplans durch ein der vorhandenen Struktur angepasstes städtebauliches Konzept mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets. Zudem soll die bestehende Struktur der Bebauung als auch der Grundstücke erhalten werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB vorgelegt.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Zur Sicherung dieser Planung hat der Stadtrat ebenfalls am 21.01.2021 eine Veränderungssperre für den gesamten Umgriff des Bebauungsplans Nr. 1 neu der Gemarkung Derching als Satzung beschlossen. Diese Veränderungssperre in der Fassung vom 21.01.2021 wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung über die Veränderungssperre in der Fassung vom 21.01.2021 wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Zimmer 3.05 während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme und Auskunft bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen bzw. uns telefonisch zu kontaktieren. Trotzdem besteht weiterhin die Möglichkeit der Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Friedberg, den 25.01.2021

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister